



Redaktionsstatut

für die Stadt Schwaigern

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat in der Sitzung am 26.10.2023 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblatts (Amtsblatt) der Stadt Schwaigern beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Stadt Schwaigern gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt Stadt Schwaigern“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Schwaigern (nachstehend „Stadt“ genannt) nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.1981 und dient im Übrigen zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen (redaktionellen) Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Der amtliche Teil besteht insbesondere aus amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände (vgl. Ziff. 4.1 Buchstaben a) – d)). Der redaktionelle Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, den Beiträgen der Fraktionen sowie aus den Informationen der politischen Parteien und Wählervereinigungen, örtlichen Einrichtungen, Kirchen, Vereinen und sonstigen Organisationen (vgl. Ziff. 4.1 Buchstaben e) – h)).
- 1.4 Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil und im Anzeigenanteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenanteil sind im Amtsblatt zu trennen.

2. Herausgeber, Erscheinen, Redaktionsschluss

- 2.1 Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern. Für den Druck und das Verlegen des Gemeindeblattes ist der Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern (nachstehend „Verlag“ genannt) verantwortlich.
- 2.2 Das „Amtsblatt Stadt Schwaigern“ erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.
- 2.3 Der Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs um 10.00 Uhr in der Erscheinungswoche. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. In Wochen mit gesetzlichem Feiertag gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Alle Ankündigungen und Berichte müssen vor

Redaktionsschluss in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen sind direkt dem Verlag zu übermitteln.

- 2.4 Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Schwaigern. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.

3. Gliederung

Das Amtsblatt ist gegliedert nach:

- I. Titelseite
- II. Fernsprechanchlüsse, ärztlicher Bereitschaftsdienst
- III. Veranstaltungskalender
- IV. Amtliche Bekanntmachungen
- V. Aus den Gemeinderatsfraktionen
- VI. Sonstige Bekanntmachungen
- VII. Kirchliche Nachrichten
- VIII. Vereinsmitteilungen
- IX. Parteien und Wählervereinigungen
- X. Regionales und Sonstiges
- XI. Anzeigenteil

4. Inhalt

- 4.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
- c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Heilbronn, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
- e) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt (vgl. Ziff. 6),
- f) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen (vgl. Ziff. 7),
- g) Mitteilungen und Informationen von Schulen und Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger am Ort,
- h) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung (vgl. Ziff. 9),
- i) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Stadt aufweisen (vgl. Ziff. 10),
- j) Anzeigen.

- 4.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 5.2 Alle Artikel für das Amtsblatt müssen in digitaler Form in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgte nach vorheriger Prüfung durch die Stadt.
- 5.3 Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird grafisch durch die Stadtverwaltung gestaltet. Die Titelseite steht vorrangig der Stadt zur Verfügung. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite vorgeschlagen werden. Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen bzw. Institutionen die Belegung der Titelseite gestatten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Veröffentlichung muss auf jeden Fall einen örtlichen Bezug haben. Hinweise auf Wahlveranstaltungen sind hier nicht zulässig. Die Belegung der Titelseite ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Über die Aufnahme des Inhaltes auf die Titelseite entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm hierfür bestimmte Person der Verwaltung.
- 5.4 Das Amtsblatt ist in Rubriken eingeteilt. Für die Rubriken sind Kontingente festgelegt (siehe ANLAGE). Über die Aufnahme von neuen Rubriken entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm hierfür bestimmte Person der Verwaltung.
- 5.5 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Es werden insbesondere keine Veröffentlichungen von einzelnen Klassen, Kindergartengruppen abgedruckt.
- 5.6 Unzulässig sind Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische, diskriminierende oder beleidigende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen. Ausgeschlossen sind weiter Äußerungen, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt oder gegen ihre Organe gerichtet sind oder die Ehre einzelner Personen angreifen oder eine Gegendarstellung verlangen. Politische Äußerungen müssen sich stets auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.
- 5.7 Die Veröffentlichung von Ankündigungen ist auf maximal zwei Ausgaben pro Ankündigung begrenzt. Eine dauerhafte Veröffentlichung insbesondere von Homepage, Trainingszeiten und -orte, Proberaum, Mannschaftsaufstellungen etc. ist nicht möglich. Tagesordnungen von Jahreshauptversammlungen werden nur einmal veröffentlicht.
- 5.8 Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den festgelegten Umfang nicht übersteigen. Zeilenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Bei Großveranstaltungen können Ausnahmen beim Umfang der Ankündigung und des Nachberichts gemacht werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm hierfür bestimmte Person der Verwaltung.
- 5.9 Für jeden Verein / jede Organisation muss pro anerkannte Rubrik ein verantwortlicher Presseberichterstatter mit Kontaktdaten benannt sein. Die Weitergabe von Zugangsdaten innerhalb eines Vereins / einer Organisation ist nicht erlaubt. Dem

neuen Presseberichterstatte wird das Redaktionsstatut durch die Stadt bekannt gegeben.

- 5.10 Logos und Veranstaltungsplakate werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- 5.11 Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.
- 5.12 Bilder können zu besonderen Anlässen veröffentlicht werden. Für den Fall werden maximal 2 Bilder pro Ausgabe und pro Institution veröffentlicht. Fotos sind in digitalisierter Form als Original-Bilddatei in das Redaktionssystem hochzuladen (jpg-Datei, Auflösung mind. 1MB/300 dpi). Die Fotos sollen nicht digital bearbeitet, beschnitten und komprimiert sein. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte o.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.
- 5.13 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 5.14 Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen, deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung), können, wenn nötig, zurückgewiesen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm hierfür bestimmte Person der Verwaltung. Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.
- 5.15 Die Stadt übernimmt bei technischen Schwierigkeiten (PC, Internet o.ä.) sowie Störungen des Redaktionssystems keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck. Eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Des Weiteren übernimmt die Redaktion keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

6. Fraktionen des Gemeinderats

- 6.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen - im Sinne von Ziff. 4.1 Buchstabe e) - steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen stehen für Ihre Beiträge jeweils 130 Worten in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.
- 6.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- 6.3 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Stadt Schwaigern sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderats. Beiträge müssen sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.

6.4 Im Übrigen wird auf Ziff. 5, Ziff. 8 und Ziff. 11 verwiesen.

7. Politische Parteien und Wählervereinigungen

7.1 Veröffentlichungsberechtigt sind - im Sinne von Ziff. 4.1 Buchstabe f) - zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Schwaigern haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

7.2 Zulässig sind Beiträge mit Bezug zu Schwaigern, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.

Ferner sind zulässig:

- a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
- b) Gratulationen zu runden Geburtstagen,
- c) Jubiläen, Ehrungen und Nachrufe in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit,
- d) Veranstaltungshinweise maximal zwei Mal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Schwaigern bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.

7.3 Im Übrigen wird auf Ziff. 5, Ziff. 8 und Ziff. 11 verwiesen.

8. Karenzzeit

Um die Chancengleichheit bei Wahlen¹ und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheinen im Amtsblatt innerhalb von drei Monaten vor Wahlen (Karenzzeit) keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweise sind dagegen auch in diesem Zeitraum zulässig.

¹ Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

9. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 9.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen
- a) Ankündigungen und Berichte
 - b) Gratulationen zu runden Geburtstagen, zur Hochzeit und Jubiläen,
 - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
 - d) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit
 - e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.).
- 9.2 Auswärtige Vereine, Kirchen oder sonstige Organisationen sind nur dann veröffentlichungsberechtigt, wenn der Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Stadt umfasst, beispielsweise durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 9.3 Im Übrigen wird auf Ziff. 5 verwiesen.

10. Bürgerentscheide

- 10.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge entsprechend Ziff. 6 veröffentlicht werden. Für den Inhalt gilt Ziff. 5 entsprechend.
- 10.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 10.3 Entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid sind zulässig. Die Grundsätze der Ziff. 5 und Ziff. 11 sind auch hier zu beachten.

11. Anzeigen

- 11.1 Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich. Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten und bei diesem einzureichen. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags. Dieser entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatuts.
- 11.2 Ausgeschlossen sind Anzeigen, die insbesondere gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten, gegen die Interessen der Stadt Schwaigern verstoßen oder sich gegen Personen oder Personengruppen richten.
- 11.3 Eine Veröffentlichung von Anzeigen im Anzeigenteil aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist nach gleichen Grundsätzen zulässig. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst bei Bürgermeisterwahlen.

11.4 Einlageblätter von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden sind nicht zulässig und dürfen auch nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden.

11.5 In den zwei Ausgaben des Amtsblatts vor Wahlen dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.

12. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2017 außer Kraft.

Schwaigern, 31.08.2023

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

ANLAGE zum Redaktionsstatut

Für die nachstehenden Vereine, Institutionen und Organisationen wurden Kontingente (max. Worte pro Ausgabe) im Amtsblatt der Stadt Schwaigern festgelegt. Der Umfang der Berichte darf das Kontingent nicht übersteigen. Die festgelegten Kontingente gelten jeweils für eine Ausgabe und sind nicht übertragbar.

Institution	max. Zeilen pro Ausgabe
-------------	-------------------------

Kirchen und Religionsgemeinschaften	
Leintal-Distrikt	10
Evang. Schwaigern	90
Evang. + CVJM Massenbach und Massenbachhausen	105
Evang. Stetten	64
Evang. Niederhofen	58
Liebenzeller Schwaigern	44
Liebenzeller Stetten	10
Ev. Freikirchl. Gemeinde Massenbach	23
Kath. Kirche im Leintal Schwaigern	66
Kath. Kirche St. Kilian Massenbach und Massenbachhausen	44
Neuapostolische Kirche Leingarten	7

Vereine	
Vereine mit mehreren Abteilungen/Mannschaften	10 Zeilen je Abteilung/ Mannschaft
Vereine ohne Abteilungen bzw. Bericht des Hauptvereins	15 (ca. 130 Worte)
Nachbericht Vereinsmeisterschaften, Feste, Ehrungen	20 (ca. 170 Worte)
Generalversammlung	40 (ca. 340 Worte)

Gemeinderats-Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen und Organisationen	
Ankündigung, Bericht (Nachbericht, Generalversammlung)	15 (ca. 130 Worte)

Parteien und Wählervereinigungen	
Ankündigung, Bericht (Nachbericht, Generalversammlung)	15 (ca. 130 Worte)